

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße

Aufgrund der §§ 6, 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 03.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau vom 27.06.2019 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße wird wie folgt geändert:

§1 Allgemeines

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Die dort angemeldete Betreuungszeit ist für das erste halbe Jahr verbindlich.

2. In § 2 wird folgender Absatz 7 hinzugefügt:

Ziehen die Sorgeberechtigten aus Soltau weg, so haben diese sich unverzüglich um einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung des neuen Wohnortes zu kümmern. Der Betreuungsplatz in Soltau wird automatisch spätestens zum Ende des jeweiligen Kita-Jahres beendet.

3. Im § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 hinzugefügt:

In Bedarfsfällen kann ein Spätdienst angeboten werden (außerschulische Betreuung). In Einzelfällen kann eine Betreuung während der oben aufgeführten Randzeiten in Absprache mit dem Träger auch für nicht berufstätige Eltern in Anspruch genommen werden.

4. Der § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Träger behält sich darüber hinaus das Recht vor, weitere Schließzeiten der Kindertagesstätten zu bestimmen.

5. § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Für Kinder unter 6 Jahren werden Gebühren mindestens für 4 Stunden, für Kinder über 6 in den außerschulischen Gruppen mindestens für 1 Stunde und in Hort-Gruppen mindestens für 2 Stunden erhoben. Für jede angefangene Betreuungsstunde wird die volle Gebühr erhoben. Eine Ausnahme bildet die außerschulische Betreuung, hier wird halbstündlich abgerechnet.

6. § 7 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung, regelmäßig zum 1. oder 15. eines Monats.

7. § 8 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die mit Hauptwohnsitz in Soltau angemeldet sind, zeitgleich in einer Soltauer Kindertageseinrichtung eine Krippengruppe nach § 2 Abs. 2 a, so ist grundsätzlich für das erste Kind die volle Benutzungsgebühr nach § 7 zu entrichten, sofern sie nicht nach Abs. 1 ermäßigt sind. Für jedes weitere Kind der unter Satz 1 genannten Gruppe ist eine Gebühr in Höhe von 50% der berechneten Gebühr nach § 7 zu entrichten. Eine weitere Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht möglich.

Die Anspruchsvoraussetzungen für diese Gebührenermäßigung sind von den Sorgeberechtigten nachzuweisen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Träger der Kindertagesstätte umgehend zu informieren.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Soltau, 03.02.2022

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

Olaf Klang